

# RS Vwgh 2002/5/23 2002/07/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2002

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §34 Abs1;

## Rechtssatz

Schutzanordnungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 sind nicht Bestandteil der für eine Wasserversorgungsanlage zu erteilenden wasserrechtlichen Bewilligung, sondern Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden, weil eine Wasserversorgungsanlage wasserrechtlich bewilligt worden ist oder aber, weil ein solcher Schutz für eine an sich nicht bewilligungspflichtige Wasserversorgungsanlage geboten erscheint.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002070037.X04

## Im RIS seit

22.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

26.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)